

10. Sep. 2012

**Rainer Janßen, Dipl.-Kfm., Steuerberater**  
**c/o Nimbus Steuerberatungsgesellschaft mbH**

1

Rainer Janßen, Dipl.-Kfm, StB, in Nimbus StB GmbH  
Hermannstr. 145 12051 Berlin

**Fon**  
030-747 996-0

**Fax**  
030-747 996-70

**E-mail**  
r.janssen@nimbus-stb.de

**Datum**  
7. September 2012

Hauptgeschäftsführung  
Industrie- u. Handelskammer zu Berlin  
Fasanenstraße 85  
10623 Berlin

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

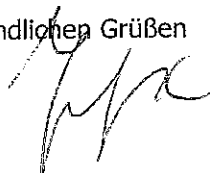
Unsere Zeichen  
Jr/hs

**VV-Sitzung 5.9.2012**

Sehr geehrter Herr Eder,

als Anlage erhalten Sie eine persönliche Erklärung, die Sie bitte dem Protokoll beifügen.

Mit freundlichen Grüßen



## Persönliche Erklärung zum Protokoll der Vollversammlung 5.9.2012

Nach meinem Redebeitrag, in dem ich mich grundsätzlich gegen die Kooptation ausgesprochen habe, äußerte ein Herr unter auffallendem Beifall, er habe seit 1978 in der IHK noch nie einen solchen Schwachsinn gehört. Herr Dr. Schweitzer sagte, er äußere sich nicht zu meinen Unterstellungen. Ich stelle klar, dass ich nichts unterstellte und füge mein Redemanuskript an, an das ich mich in freier Rede mit leineren Umstellungen in der Reihenfolge vollinhaltlich gehalten habe. Ergänzend zu diesem Text habe ich gesagt, dass jeder Delegierte durch die Kooptation 11 % seines Stimmgewichts verliert.

Redemanuskript

## IHK-Recht erlaubt Kooptation (Zuwahl von Delegierten)

§ 1 Abs. 3 Wahlordnung IHK-Berlin (WO) „mittelbare Wahl“  
(ohne gesetzliche Grundlage im IHK-Gesetz)

Die Wortwahl ist insoweit irreführend, weil gewöhnliche mittelbare Wahlen (z.B. Bundeskanzler, Bundespräsident) zu einer höheren Ebene erfolgen, hier aber wird auf der gleichen Ebene dazu gewählt und ergänzt.

**Bis zu 12 Vollversammlungsmitglieder** können von den unmittelbar gewählten Mitgliedern hinzu gewählt werden.

Ziele laut Wahlordnung:

- Vollständige Abbildung der Berliner Wirtschaftsstruktur
- Integration von Unternehmen von besonderer Bedeutung
- Einbeziehung bedeutender Unternehmerpersönlichkeiten

Wer diese Ziele halbwegs ernst nimmt, schöpft nicht zu Beginn der Periode die Zuwahlmöglichkeiten aus.

Verfasser: Rainer Janßen

1

## Befürchtungen zur Kooptation

Nachstehende unlautere Motive werden nicht unterstellt, sie müssen aber grundsätzlich immer befürchtet werden:

- Ausbau eigener Mehrheiten
- Rekrutierung von seinesgleichen
- Schwächung und Ausgrenzung anders Denkender
- Korrektur von Wahlergebnissen
- Freundschaftsdienste und Gefälligkeiten
- Stärkung der Großbetriebe
- und ähnliche Gründe

Die in der Berliner Wahlordnung genannten Ziele und Regelungen verstärken die Befürchtung!

**Allein diese Möglichkeiten sollten zwingender Grund sein, darauf zu verzichten.**

Verfasser: Rainer Janßen

2

Persönliche Erklärung zum Protokoll der Vollversammlung 5.9.2012

## Argumente gegen Kooptation:

Die Ziele der WO werden in keiner Weise erfüllt!

- Die vollständige Abbildung der Berliner Wirtschaftsstruktur ist ein theoretisches und unsinniges Abstraktum.
- Personen mit besonderem Sachverstand oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung können in die entsprechenden Ausschüsse gewählt werden!
- Geringe Bedeutung des Stimmanteils von ca. 1 % für den Einzelnen.
- Bedeutende Entscheidungsträger der Wirtschaft haben auch ohne Sitz in der Vollversammlung beim IHK-Präsidenten oder dem Hauptgeschäftsführer immer ein offenes Ohr.

Es ist anruehig, die Anruehigkeiten durch Kooptation auszubauen!

- Vermutung unlauterer Motive kann nie ausgeschlossen werden.
- Allein die Vermutung der Anruehigkeit schadet dem Ansehen der IHK!
- Wer nicht zur Wahl antritt, verliert auch das Recht auf sofortige Kooptation!
- Wahlverlierer dürfen nicht kooptiert werden (so 2007 geschehen!)

Verfasser: Rainer Janßen

3

## Vermutung der Verfassungswidrigkeit der Kooptation

a) **Unvereinbarkeit mit den Wahlprinzipien des Art. 28 Grundgesetz (gleiche Wahlen)?**

- Relikte aus vordemokratischer Zeit, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und modernen Denken!
- passen nicht zu demokratischer Wahl einer Institution mit Wangenmitgliedern!
- Ergebnisse einer demokratischen Wahl dürfen nicht verfälscht werden!
- Die VV-Mitglieder werten ihr eigenes Stimmrecht ab!

b) **Unvereinbarkeit mit den Gesetzlichkeitsgrundsatz des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz?**

- Die IHK-VV kann nicht unabhängig von gesetzlichen Wahlgrundlagen eigenes Recht schaffen.

c) **Andere Ansicht: Bundesverwaltungsgericht im Jahre 1963**

- Neue Rechtsprechungsgrundsätze stehen dazu in Widerspruch (z.B. BFH 11. April 2005 Az. GrS 2/02 zum Mangel an Gesetzlichkeit in Verwaltungsbestimmungen)

Verfasser: Rainer Janßen

4

Mein Antrag:

Verzichten Sie auf Kooptation

- aus rechtlichen und moralischen Erwägungen
  - zum Schutze des Ansehens der IHK

Verfasser: Rainer Janßen

5

---

Ich überlasse die Beurteilung dem unbefangenen Leser.

Berlin, den 7.9.2012

